

Vertrag über die Teilnahme am System „Allgäu-Walser-Pass“

zwischen

der Allgäu-Walser-Service GmbH, Theodor- Aufsberg-Straße 8, 87527 Sonthofen, gesetzlich vertreten durch
den Geschäftsführer Ulrich Hüttenrauch

(im Folgenden „AWS“ genannt)

und

Firma

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Telefonnummer

E-Mail Adresse

gegebenenfalls abweichende Adresse der Freizeiteinrichtung

(im Folgenden „Partner“ genannt).

Anlagen:

Anlage 1: Vertragsbedingungen

Anlage 2: Leistungen des Partners

1. Vertragszweck; Rechtsgrundlagen; Aufhebung früherer Vereinbarungen

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt abschließend und umfassend den Inhalt der entsprechenden Leistungsverpflichtungen und sonstigen allgemeinen Pflichten des Partners gegenüber dem Passinhaber, die Rechte und Pflichten gegenüber der **AWS** und deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Partner sowie die Modalitäten der Abwicklung.
- 1.2 Der Vertrag ist als Rahmenvertrag angelegt. Dies bedeutet, dass der Vertrag die allgemeinen Bestimmungen der Zusammenarbeit regelt. Die konkreten Leistungsinhalte und Modalitäten der Leistungserbringung durch den Partner sind in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag festgehalten, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 1.3 **Vertragsinhalt als unmittelbare gültige Regelungen der beiderseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten sind die dieser Vertragsurkunde als Anlage 1 beigefügten Vertragsbedingungen deren Erhalt und Geltung als Vertragsinhalt beide Vertragsparteien bestätigen.**
- 1.4 Geschäftsbedingungen des Partners, gleich welcher Art, haben für das Vertragsverhältnis und gegenüber der **AWS** keine Gültigkeit – zwar auch dann nicht, wenn sie vom Partner für anwendbar erklärt wurden und auch dann nicht, wenn die **AWS** diesen Bedingungen nicht allgemein oder im Einzelfall widerspricht.
- 1.5 Mit Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren Vereinbarungen zur vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit, insbesondere auch alle zwischen der **AWS** und dem Partner noch bestehenden Verträge und Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Insoweit wird eine Aufhebung ausdrücklich vereinbart. Diese Regelung lässt alle wechselseitigen und noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus vorangegangenen Verträgen und Vereinbarungen unberührt.

2. Vertragsabschluss; Vertretungsvollmacht

- 2.1 Der Vertriebspartner übermittelt an die **AWS** entweder in der dafür von der **AWS** vorgesehenen elektronischen Form oder in von der **AWS** vorgegebenen Textform (Word, PDF) einen verbindlichen Vertragsantrag, dessen Bearbeitung die rechtsverbindliche Unterzeichnung nach Ziff. 2.2 voraussetzt und dem alle von der **AWS** vorgegebenen Informationen und Unterlagen beigelegt sein müssen. Der Vertrag kommt zustande, entweder indem die **AWS** die Annahme des Vertragsantrages elektronisch mitteilt, was auch durch Mitteilung über die Freischaltung seines Zugangs geschehen kann oder durch Übermittlung einer gegengezeichneten Vertragsurkunde oder einer Bestätigung über die Annahme seines Vertragsantrags.
- 2.2 Der Unterzeichnende seitens der **AWS**, soweit es sich nicht um den Geschäftsführer handelt, versichert Handlungsvollmacht der **AWS**; der Unterzeichnende seitens des Partners, soweit es sich nicht um den Inhaber/gesetzlichen Vertreter handelt, versichert Handlungsvollmacht des Partners.

3. Vertragslaufzeit; Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

- 3.1 Dieser Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 3.2 Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Saisonende in Textform kündbar.
- 3.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sonthofen, den

_____,
Ort

_____,
Datum

Allgäu-Walser-Service GmbH

Vertriebspartner

VERTRAGSBEDINGUNGEN (ANLAGE 1) ZUM VERTRAG ÜBER DIE TEILNAHME AM SYSTEM ALLGÄU-WALSER-PASS

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Allgäu-Walser-Service GmbH - nachfolgend **AWS** abgekürzt - betreibt als technischer Betreiber und als Diensteanbieter im Sinne von § 2 Telemediengesetz das System des Allgäu-Walser-Pass - nachstehend „AWP“ abgekürzt.
- 1.2 Inhaber und Nutzungsberechtigte des AWP sind Urlaubsgäste der Gastgeber im Landkreis Oberallgäu und Zweitwohnungsbesitzer. Darüber hinaus ist der AWP Grundlage des „DAHEIM PASS“ – nachstehend „DP“ abgekürzt - für Einwohner des Landkreises.
- 1.3 Der AWP bietet die technische Möglichkeit, auf die Karte entgeltliche Leistungen nach Wahl des Passinhabers aufzubuchen und zwar sowohl Einzelleistungen, wie auch Leistungsbündel. Letztere werden nachfolgend als „Paketleistungen“ bezeichnet.
- 1.4 Der **AWS** bleibt es vorbehalten, die Vertriebswege auch außerhalb der Aufbuchungen auf den AWP, einschließlich der aufzubuchenden Paketleistungen, einseitig und ohne dass es einer Zustimmung des Paketanbieters bedarf, zu ändern, zu erweitern oder einzuschränken. Dies gilt sowohl für konventionelle Vertriebswege (z.B. Printmedien, Vertrieb über gewerbliche Reisevermittler), als auch für Onlinemedien, insbesondere Apps, Internetauftritte, Buchungsportale und Social-Media-Portale.
- 1.5 Der Partner erbringt als Akzeptanzstelle des AWP die in der Anlage 2 beschriebenen Leistungen zu den dort beschriebenen Modalitäten. Die Anlage 2 ist unmittelbarer Inhalt des vorliegenden Vertrages.
- 1.6 Der vorliegende Vertrag regelt abschließend und umfassend den Inhalt der entsprechenden Leistungsverpflichtungen und sonstigen allgemeinen Pflichten des Partners gegenüber dem Passinhaber, die Rechte und Pflichten gegenüber der **AWS** und deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Partner sowie die Modalitäten der Abwicklung.

2. Rechtsstellung der AWS und anzuwendende Vorschriften

- 2.1 Hinsichtlich aller Ermäßigungen und kostenfreien Leistungen, welche der AWP dem Passinhaber gewährt, insoweit also auch die vertragsgegenständlichen Ermäßigungen und kostenfreien Leistungen des Partners und insbesondere auch den in das System eingestellten Paketangeboten, wird die **AWS** ausschließlich als technischer Betreiber des Systems des AWP tätig. Demnach ist in Bezug auf die Ermäßigungen, kostenlosen Leistungen und Paketangebote des AWP die **AWS**
 - a) nicht Herausgeberin des AWP,
 - b) nicht Vertragspartnerin des Vertrags- / Nutzungsverhältnisses mit dem Passinhaber über die Nutzung der Leistungen des Partners,
 - c) nicht Reiseveranstalter (Anbieter von Pauschalreisen im Sinne der gesetzlichen Definitionen der § 651a ff. BGB),
 - d) nicht Reisevermittler einzelner Reiseleistungen oder sonstiger Leistungen,
 - e) nicht Anbieter verbundener Reiseleistungen (§ 651w BGB).
- 2.2 Die **AWS** ist gleichfalls nicht Handelsvertreter oder Handelsmakler der Partner / Leistungsträger, welche der AWP-Leistungen erbringen.
- 2.3 Zwischen der **AWS** und den Passinhabern als Leistungsempfänger werden keine vertraglichen Beziehungen begründet.
- 2.4 Ausschließlich bezüglich des Vertriebs des VIEL PASS wird die **AWS** als verantwortlicher Reiseveranstalter tätig. Soweit der Partner Leistungen erbringt, die Bestandteil der Leistungen des VIEL PASS sind, werden vertragliche Beziehungen zwischen dem Passinhaber des VIEL PASS und dem Partner nicht begründet. Der Partner ist diesbezüglich ausschließlich Leistungsträger der **AWS**.
- 2.5 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der **AWS** und dem Partner finden in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung. Hilfsweise findet das Recht der entgeltlichen Geschäftsbesorgung mit Werkvertragscharakter gemäß §§ 675, 631 ff. BGB und im Übrigen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 2.6 Falls der Partner zugleich Vertriebspartner der **AWS** bezüglich des VIEL PASS und / oder auf der AWP aufbuchbarer Leistungen ist, gelten die Bestimmungen der hierzu gesondert abgeschlossenen Verträge.

3. Wechselseitige Werbung; Angaben des Partners

- 3.1 Die **AWS** stellt den Partner bzw. seine Ermäßigungen und kostenfreien Leistungen für Passinhaber entsprechend seinen Angaben in den Werbemitteln und/oder der Internetseite www.awypass.de dar.
- 3.2 Die Festlegung von Inhalt, Größe, Platzierung und Layout der Darstellung des Partners liegen, unter Berücksichtigung sachlicher Gleichbehandlung aller Partner, ausschließlich bei der **AWS**.
- 3.3 Der Partner verpflichtet sich, den AWP zu bewerben, d.h. das von der **AWS** zur Verfügung gestellte Werbematerial bestmöglich einzusetzen und durch die Auslage in seinen Verkaufsräumen und / oder Schaufenstern werbewirksam auf den AWP hinzuweisen.
- 3.4 Der Partner ist verpflichtet, der **AWS** die Angaben zu seinem Unternehmen / seiner Institution bis zu dem von der **AWS** jeweils bekannt gegebenen Stichtag zu übermitteln. Solange und soweit die von der **AWS** vorgegebenen Stichtage zur Abgabe der aktuellen Partnerangaben nicht eingehalten werden, steht der **AWS** bezüglich Ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Darstellung und Bewerbung des Partners und seiner Kartenleistungen ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- 3.5 Der Partner ist dafür verantwortlich, dass die übermittelten Angaben den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung entsprechen.
- 3.6 Der Partner ist weiter dafür verantwortlich, dass er bezüglich sämtlicher

schutzfähiger Werke (Logos, Texte, Bilder, Grafiken, Tabellen), die Bestandteil seiner Angaben sind, alle Urheber- bzw. Nutzungsrechte für alle Werbemedien der **AWS** hat, die für eine entsprechende Veröffentlichung durch diese erforderlich sind.

3.7 Bei Fotografien hat er sicherzustellen, dass der Fotograf oder der sonstige Inhaber der Rechte auf die Kennzeichnung als Fotograf bzw. Nutzungsberechtigter entweder vollständig verzichtet oder bei Printmedien einer Sammelangabe, bei der Veröffentlichung im Internet einer Kennzeichnung durch Mauszeigerberührung, zustimmt. Der Partner ist verpflichtet, die **AWS** bei der Anlieferung von Fotografien über die mit dem Fotografen bzw. Rechteinhaber getroffenen Vereinbarungen zur Kennzeichnung zu unterrichten.

3.8 Bei Bildern, bei denen bezüglich abgebildeter Personen keine gesetzliche Ausnahme hinsichtlich der Entbehrlichkeit einer Zustimmungserklärung der abgebildeten Personen eingreift, hat der Partner sicherzustellen, dass die entsprechenden Einwilligungen der abgebildeten Personen zum vertragsgegenständlichen Veröffentlichungszweck vorliegen. Er hat der **AWS** auf Anforderung diese Zustimmungen nachzuweisen.

3.9 Der Partner stellt die **AWS** von jedweden Ansprüchen frei, die bei einer Verletzung der Verpflichtungen nach a) bis d) von Rechteinhabern bzw. abgebildeten Personen gestellt werden können. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer außergerichtlichen anwaltlichen Beratung der **AWS** und eigene Aufwendungen der **AWS** im Zusammenhang mit der Abwehr entsprechender Ansprüche bzw. notwendigen Korrektur-, Lösungs- oder Umstellungsmaßnahmen.

4. Pflichten des Partners zur technischen Einrichtung

- 4.1 Der Partner stellt mindestens ein, nach sachlicher Erforderlichkeit mehrere, Prüfungsgerät(e) bzw. Prüfungsmedien – nachfolgend einheitlich „Prüfungseinrichtungen“ genannt - also ein Lese-Gerät, ein anderweitiges, geeignetes technisches Prüfungsgerät, zur Prüfung der Gültigkeit des vom Gast vorgelegten AWP bereit.
- 4.2 Der Partner schafft die zum ordnungsgemäßen Gebrauch der Prüfungseinrichtungen notwendigen räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen.
- 4.3 Der Partner hält die Prüfungseinrichtungen zur vertragsgemäßen Nutzung bereit und verpflichtet sich, alle AWP's sowie DP's auf Gültigkeit zu prüfen und den Passinhabern die entsprechenden Ermäßigungen bzw. kostenfreien Leistungen gemäß Ziff. 6.1 zu gewähren. Die Nutzungsdaten werden unmittelbar elektronisch an den Prüfungseinrichtungen ausgelöst und direkt an die **AWS** übermittelt werden.

5. Rechtsstellung des Partners gegenüber dem Passinhaber

- 5.1 Der Partner ist verpflichtet, selbstständig und auf seine Kosten zu überprüfen, welche gesetzlichen Vorgaben für seine geschäftliche Tätigkeit bzw. die Erbringung seiner Ermäßigungen bzw. kostenfreien Leistungen bestehen und diese einzuhalten.
- 5.2 Insbesondere obliegt es dem Partner auf seine Kosten zu überprüfen, inwieweit er bezüglich der vertragsgegenständlichen Ermäßigungen bzw. die Erbringung von kostenfreien Leistungen die Stellung eines Reiseveranstalters, eines Reisevermittlers oder eines Anbieters verbundener Reiseleistungen hat. Soweit ihm eine solche Stellung zukommt, hat er die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und gegenüber dem Passinhaber umzusetzen.
- 5.3 Die **AWS** ist nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes weder berechtigt noch verpflichtet, den Partner bezüglich seiner Rechtsstellung gegenüber den Passinhabern zu überprüfen, ihn diesbezüglich zu beraten oder auf Rechtsfehler aufmerksam zu machen.
- 5.4 Die **AWS** ist bei Verstößen des Partners gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 5.1-5.3 berechtigt, den Partner auf entsprechende Rechtsverstöße aufmerksam zu machen und diesen aufzufordern, solche Rechtsverstöße abzustellen. Kommt der Partner begründeten Aufforderungen zur Beseitigung von Rechtsverstößen nicht nach, ist die **AWS** berechtigt, die Darstellung der Leistung des Partners im System der AWP vorübergehend auszusetzen und nach angemessener Fristsetzung den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

6. Pflichten des Partners gegenüber dem Passinhaber bezüglich der Leistungserbringung

- 6.1 Der Partner gewährt dem Passinhaber nach Prüfung der Gültigkeit des AWP die in der **Anlage 2** aufgeführten Ermäßigungen bzw. kostenfreien Leistungen.
- 6.2 Die Ermäßigungen werden auf diejenigen Preise gewährt, die in der **Anlage 2** für die Saisonzeiten, Sommersaison vom 01.05. bis 30.11. und Wintersaison vom 01.12. bis 30.04., vereinbart sind. Entsprechendes gilt für die kostenfreien Leistungen.
- 6.3 Passleistungen des Partners haben nach Art, Umfang, Dauer und allen sonstigen Gegebenheiten den gleichen Leistungen zu entsprechen, wie sie gegenüber Kunden des Partners ohne Vorlage des AWP erbracht werden. Demgemäß ist es dem Partner nicht gestattet, bei Verträgen mit Passinhabern bzw. Gästen, welche seine Leistungen mit des AWP in Anspruch nehmen wollen, nach Art, Umfang und Dauer einzuschränken oder zu begrenzen.

7. Datennutzung durch die AWS und Datenschutzbestimmungen

- 7.1 Der Partner stimmt zu, dass personenbezogene Daten des Partners, die im Rahmen der Teilnahme am AWP-System erzeugt, gespeichert und verarbeitet werden, zur technischen und kaufmännischen Abwicklung elektronisch weiterverarbeitet und ausgewertet werden dürfen.

7.2 Der Partner erklärt sich mit dieser Speicherung, Übermittlung und Weiterverarbeitung seiner Daten durch die Unterzeichnung dieses Vertrages einverstanden.

7.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften im Rahmen der am 25.05.2018 in Kraft tretenden europäischen Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zu beachten und einzuhalten.

7.4 Soweit der Gast auf seinen Pass Kaufleistungen eines Gastgebers, einer Tourismusstellen und / oder eines Partners gegen Entgelt aufbuchen lässt, werden auf dem Pass des Inhabers Vorname, Nachname sowie die Daten und die Betriebsnummer des Gastgebers gespeichert. Gast und Gastgeber werden entsprechend über die Speicherung informiert. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich im AWP-System und nicht beim Gastgeber, den örtlichen Tourismusstellen und Kommunen gespeichert, mit der Maßgabe, dass lediglich die Vertriebsstelle im Rahmen einer Verkaufsübersicht Einblick erhält.

7.5 Dem Partner ist es ausdrücklich untersagt, im Zusammenhang mit der Nutzung des AWP bzw. des DP und deren Vorlage durch den Passinhaber selbst Daten vom Passinhaber zu erheben, elektronisch oder in anderer Form zu speichern oder zu dokumentieren und Daten des Passinhabers bzw. des Gastgebers in anderer Weise zu nutzen, selbst Einsicht zu nehmen, Dritten die Nutzung oder Einsicht zu gewähren, zu ermöglichen oder zu dulden oder in anderer Weise mit den Daten zu verfahren, als entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages.

7.6 Alle Partner, gleich welcher Art, sind auf Anforderung der **AWS** mit angemessener Fristsetzung verpflichtet, folgende Maßnahmen durchzuführen, sobald und soweit für die Durchführung solche Maßnahmen aufgrund zwingender EU-Bestimmungen bzw. gesetzlicher Vorschriften in Deutschland („EU-DSGVO oder neues BDSG ab 25.05.2018) erforderlich werden:

- a) Einholung und Vorlage datenschutzrechtlicher Zertifikate oder Nachweise
- b) Benennung eines verantwortlichen Datenschutzbeauftragten
- c) sonstige gesetzlich zwingend vorgeschriebene Maßnahmen.

7.7 Der **AWS** ist es gestattet, die Einhaltung dieser datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Partner durch Besichtigung der Betriebsstätte bzw. Prüfung der Zugangs- und Eingangsbereiche wie auch durch so genannte Mystery-Checks zu überprüfen.

7.8 Die **AWS** hat das Recht, die Daten aller Partner in anonymisierter Form auszuwerten, zu speichern, an Partner und Gastgeber weiterzugeben und zu publizieren.

7.9 Von den vorstehenden Vorschriften unberührt bleibt eine Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Meldegesetzes für den Meldevorgang. Für solche Datenverarbeitungen bleiben die nach dem Meldegesetz erhebenden Gemeinden und Kommunen verantwortliche Stelle.

8. Kontrollen durch den Partner

8.1 Dem Partner ist es ausschließlich gestattet, aufgrund der gespeicherten Passdaten stichprobenartige Personenkontrollen durchzuführen. Die Durchführung solcher stichprobenartigen Kontrollen für Passinhaber kann vom Partner im Kassen-/Zugangsbereich allgemein durch Aushang angekündigt werden. Über solche stichprobenartigen Kontrollen hinaus ist dem Partner grundsätzlich keine generelle und durchgehende Kontrolle gestattet.

8.2 Der Partner ist nicht berechtigt in Fällen offenkundiger missbräuchlicher Nutzung des AWP oder in begründeten Verdachtsfällen einer missbräuchlichen Nutzung selbst entsprechende Maßnahmen gegenüber dem Gast, dem Gastgeber, der Kommune oder gegenüber Polizei- oder Ermittlungsbehörden einzuleiten. Er ist vielmehr verpflichtet, der **AWS** über solche Missbrauchsfälle unverzüglich Mitteilung zu machen.

8.3 Für Skilifte/Bergbahnen als Partner gilt:

- a) Um einen reibungslosen Ski-Betrieb zu gewährleisten, werden für die Nutzung von Skipässen weiterhin Chip-Karten im Rahmen des AWP bereitgestellt.
- b) Die Chip-Karte muss vom Passinhaber dazu mit dem AWP gekoppelt und generell vorgelegt werden.
- c) Der Skilift-/Bergbahnbetreiber darf die Daten des Gastes (Name, Vorname) auf einem separaten und geschützten Bildschirm anzeigen und von seinem Personal zur Kenntnis nehmen und prüfen lassen.
- d) Die **AWS** hat mit der Firma Skidata (Schweiz) einen Vertrag zur Einstellung der Daten und zur Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Behandlung, Nutzung, Speicherung und Darstellung der Daten beim Skilift-/Bergbahnbetreiber (Vertrag über Auftragsverarbeitung) abgeschlossen. Der Skilift-/Bergbahnbetreiber darf sich zur Durchführung der Kontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages nur dieser Software von Skidata bedienen. Er ist nicht berechtigt, mit der Firma Skidata ergänzende oder abweichende Vereinbarungen über Nutzung und Betrieb der Software sowie bezüglich der Speicherung, Nutzung, Verwendung und Darstellung der Daten zu treffen.
- e) Der Skilift-/Bergbahnbetreiber darf stichprobenartig und insbesondere bei einem begründeten Verdacht der missbräuchlichen Nutzung vom Gast die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zur Personenidentifizierung und Abgleichung der angezeigten Personendaten zu verlangen.
- f) Der Skilift-/Bergbahnbetreiber ist verpflichtet, das zur Zugangskontrolle eingesetzte Personal über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu unterrichten und diese Einhaltung zu überwachen. Er hat das Personal insbesondere darauf hinzuweisen, dass es auch dem Personal selbst nicht gestattet ist, die angezeigten Daten zu

speichern, zu dokumentieren, selbst in irgendeiner Form von den Daten Gebrauch zu machen oder diese Daten Dritten mitzuteilen, an diese weiterzugeben bzw. die Einsichtnahme oder den Gebrauch Dritten zu ermöglichen.

9. Haftung / Rechtshandlungen

9.1 Der Partner hat gegenüber den Passinhabern entsprechend den für seine vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften Gewähr zu leisten und haftet für Personen- und Sachschäden.

9.2 Die **AWS** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Vorankündigung mit angemessener Frist den Betrieb des Partners und seine vertragsgegenständlichen Leistungen zu überprüfen. Bei Gefahr im Verzug und insbesondere im Falle von Personen- und Sachschäden kann die Überprüfung auch ohne Vorankündigung erfolgen. Der Partner ist verpflichtet, der **AWS** Zutritt zum Betrieb bzw. den für die Leistungserbringung relevanten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren.

9.3 Soweit die **AWS** die Feststellung trifft, dass die vertragsgegenständliche Leistung des Partners mangelhaft oder nicht vollständig erbracht werden und / oder die Verkehrssicherheit der Einrichtung des Partners bzw. der für die Leistungserbringung maßgeblichen Einrichtungen und Gegenstände nicht gegeben ist, kann er vom Partner innerhalb angemessener Frist die Behebung verlangen. Kommt der Partner innerhalb angemessener Frist der Aufforderung zur Behebung nicht nach, so gilt

a) Soweit der Partner Beanstandungen zur Verkehrssicherheit als sachlich unzutreffend widerspricht hat die **AWS** bei sachlichen Einwendungen die Beanstandung zu belegen und durch Beurteilung der Stellungnahmen von zuständigen Behörden oder technisch qualifizierten Personen zu begründen. Die Beanstandungen von Leistungsmängeln bzw. hinsichtlich unvollständiger Leistungserbringung sind entsprechend zu belegen.

b) Erweist sich danach die Beanstandung als sachlich begründet, ist der Partner verpflichtet, innerhalb angemessener Frist solche Rechtsverstöße abzustellen.

c) Geschieht dies innerhalb angemessener Frist nicht, kann die **AWS** bis zur Behebung der Beanstandungen die Darstellung in Onlineauftritten zu sperren und /oder nach weiterer Nachfristsetzung mit Androhung einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages, den Vertrag kündigen.

9.4 Der Partner stellt die **AWS** von Ansprüchen frei, die an diese aufgrund von Leistungsmängeln, nicht vollständig erbrachten Leistungen oder aufgrund von Personen- oder Sachschäden gerichtet werden.

9.5 Der Partner ist verpflichtet, eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen und für die gesamte Vertragsdauer zu unterhalten, welche seine vertragliche und gesetzliche Haftung gegenüber Passinhabern und seine vertragsgegenständlichen Kartenleistungen abdeckt. Er hat der **AWS** auf Verlangen die entsprechenden Versicherungsunterlagen vollständig zu übermitteln und die Prämienzahlung nachzuweisen.

9.6 Der Partner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der **AWS** irgendwelche Rechtshandlungen in Bezug auf das System, den vorliegenden Vertrag, die gesamte vertragsgegenständliche Zusammenarbeit und insbesondere bezüglich der Leistungserbringung und bei Anspruchsstellungen von Passinhabern oder Dritten vorzunehmen oder Willenserklärungen für die **AWS** abzugeben oder entgegenzunehmen. Der Partner hat es insbesondere zu unterlassen, in seiner Werbung, in der Vertragsabwicklung, im Rahmen der Leistungserbringung sowie in Gewährleistungs- und Haftungsfällen die **AWS** als Herausgeber des AWP, als Reiseveranstalter, Reisevermittler oder Anbieter verbundener Reiseleistungen zu bezeichnen.

10. Gerichtsstandsvereinbarung

Für jedwede Streitigkeiten aus dem gesamten Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien wird als ausschließlicher Gerichtsstand Sonthofen (Allgäu) vereinbart.

11. Datenschutzhinweise

11.1 Wenn Sie mit uns zum Zwecke des Abschlusses eines Vertragsverhältnisses in Kontakt treten, erheben wir Informationen wie Anrede, Vorname, Nachname, Kontaktdaten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie solche, die für die Erbringung unserer vertraglichen Leistungen bzw. zur Ausübung unserer Rechte und Pflichten im Vertragsverhältnis erforderlich sind.

11.2 Die Erhebung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere um Sie als unseren Vertragspartner identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit Ihnen sowie zur Rechnungsstellung. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Erfüllung des Vertrags erforderlich.

11.3 Wenn ein Vertrag zustande kommt, werden die von uns zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten bis zum Verjährungseintritt aller absehbaren geltend zu machenden Ansprüche gespeichert und danach gelöscht. Gemäß den §§ 195, 199 BGB beträgt die Speicherdauer i.d.R. drei Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde.

11.4 Weitere Details zum Datenschutz bei der **AWS** finden Sie auf der Homepage der **AWS** unter www.awpass.de/datenschutz.

Anlage 2: Leistungen / Ermäßigungen im Rahmen des Allgäu-Walser-Pass- Ermäßigungsprogrammes

Partner (Standort) der Einrichtung:

Firma

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Der Partner gewährt dem Passinhaber bei Vorlage des Allgäu-Walser-Pass (Gäste, Zweitwohnungsbesitzer) bzw. DA-HEIM PASS (Einheimische) folgende Ermäßigung auf die jeweils gültigen Eintrittspreise:

Bezeichnung Leistung / Tarif	Normaltarif (in EUR)		Ermäßigung (in Prozent) oder ermäßigter Preis (in EUR)	
	Erwachsene	Kind (mit Altersgrenze)	Erwachsene	Kinder
Z.B. Eintritt, Tagesticket, etc.				
Leistung 1: _____				
Leistung 2: _____				
Leistung 3: _____				
Leistung 4: _____				
Leistung 5: _____				

Hinweis: Bitte geben Sie ggf. die unterschiedlichen Tarife an, z.B. „2-Std.-Karte“ oder „Tageskarte“ bzw. Veranstaltungsart.